

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof

der Ev.-luth. Kirchengemeinde St.-Georg zu Bortfeld

Der Kirchenvorstand hat in seiner Sitzung vom 19. August 2025 die nachstehende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 30 Abs. 1 der Friedhofsordnung vom 18. Februar 2013 beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für besondere Leistungen der Kirchengemeinde werden Gebühren nach dieser Friedhofsgebührenordnung erhoben. Gräber im Sinne dieser Friedhofsgebührenordnung sind Grabstätten für eine Sargbestattung als einstellige oder mehrstellige Reihengrabstätten oder einstellige Reihengrabstätten „unter Rasen“, sowie Urnengrabstätten als einstellige oder mehrstellige Reihen-Urnengrabstätten oder Reihen-Urnengrabstätten „unter Rasen“..

§ 2

Gebührenschuldnerinnen und Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren sind der oder die Antragstellende und diejenigen verpflichtet, in deren Auftrag oder Interesse der Friedhof und seine Bestattungseinrichtungen benutzt oder besondere Leistungen in Anspruch genommen werden.

(2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Fall des § 4 Abs. 2 können Gebühren für die Unterhaltung der Grabstätte bis zum Ablauf der Ruhefrist vorgesehen werden.

§ 3

Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe an die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner fällig.

(2) Die Kirchengemeinde kann – außer in Notfällen – die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange die hierfür vorgesehene Gebühr nicht entrichtet und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.

(3) Rückständige Friedhofsgebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsvorfahren durch die nach staatlichem und kommunalem Recht zuständige Stelle.

§ 4

Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

(2) Wird auf eine Grabstelle oder Urnenstelle vor Ablauf des Nutzungsrechts verzichtet (z. B. wegen Umbettung, Verzicht auf Belegung weiterer erworbener Grabstellen), so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechts gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Gebühren

I. Grabgebühren

1. für einstellige Reihengrabstätten

- a) je Reihengrabstätte € 1.200,00
- b) je Reihengrabstätte für ein Kind bis zu 6 Jahren € 500,00
- c) je Urnengrabstätte € 550,00
- d) je Reihengrabstätte mit Ganzabdeckung (Grabplatte). € 2.000,00

Werden nebeneinanderliegende Reihengrabstätten gemeinsam genutzt, so gelten für sie die Grabgebühren für Doppel- oder Familiengrabstätten. Entsprechendes gilt für Reihen-Urnengrabstätten

2. für Doppel- oder Familiengrabstätten

- a) Doppelgrabstätte € 2.400,00
- b) Familiengrabstätte: für jede weitere Grabstätte (über Doppelstätte hinaus) je € 1.200,00

3. für Reihengrabstätten „unter Rasen“ einschließlich gravierter Namenstafel

Die Friedhofsverwaltung gibt die Grabplatte beim Steinmetz in Auftrag

Reihengrabstätten „unter Rasen“ **werden nicht als Doppelgrabstätten vergeben.**

4. für Reihen-Urnengrabstätten „unter Rasen“ im Urnenhain

- a) einschließlich gravierter Steinplatte als Namenstafel € 1.000,00
- Die Friedhofsverwaltung gibt die Grabplatte beim Steinmetz in Auftrag.
- b) Reservierung der 2. Urnengrabstätte neben der 1. mit Blankoplatte € 1.000,00
- c) Gravur der Blanko-Grabplatte beim Steinmetz sowie falls nötig neue Grabplatte bei Beisetzung der 2. Urne auf zuvor reservierter Urnengrabstätte „unter Rasen“ € 200,00

5. für die Verleihung des Rechts zur Beistellung einer Urne in eine schon belegte Grab- oder Urnengrabstätte (nicht möglich bei 3. und 4. „unter Rasen“)

(Die Ruhefrist der belegten Grabstätte oder beider Doppelgrabstätten muss zugleich nach Nr. 6 bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urne gebührenpflichtig verlängert werden.)

6. für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Rechtes an Grabstätten

(zahlbar im Voraus in einer Summe für den Zeitraum der Verlängerung, nicht möglich für 3. und 4.)

- a) Reihengrabstätte für ein Kind bis zu 6 Jahren je Verlängerungsjahr € 30,00
- b) Reihengrabstätte je Grabstätte und Verlängerungsjahr € 50,00
- c) Urnengrabstätte je Grabstätte und Verlängerungsjahr € 30,00

II. Beerdigungsgebühren

1. für Ausheben, Zuwerfen und Anhügeln eines Grabes jedoch ohne Bedecken mit Grastorf oder Bepflanzung

Diese Gebühren erhebt die politische Gemeinde.

€ -----

2. für Benutzung der Einrichtungen des Friedhofs einschl. Friedhofskapelle und Aufbahrung

€ 250,00

III. Verwaltungsgebühren

1. Allgemeine Verwaltungsgebühr aus Anlass einer Bestattung

€ -----

2. für Genehmigung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen sowie turnusmäßige Standsicherheitsprüfung (zahlbar bei Genehmigung)

€ 70,00

3. für sonstige Verwaltungsleistungen

- a) Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten (bei Verstößen gegen die Friedhofsordnung wird die Berechtigungskarte nach erfolgloser Abmahnung entzogen) € 300,00
- b) Genehmigung der Beerdigung eines Ortsfremden (Ortsfremd ist, wer nie in Bortfeld gelebt hat.) € 200,00

IV. Sonstige Gebühren

1. <u>für Abfallbeseitigung je belegter Grabstätte</u>	€ 300,00
2. <u>für das Abräumen von Grabmalen</u> Das Abräumen von Grabstätten darf nur von gewerblichen Firmen ausgeführt werden. Grabsteine, Steinmaterial zur Grababdeckung und Fundamente dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt werden.	tatsächlich entstehende Kosten incl. MwSt.

§ 6 Sonder- und Nebenleistungen

Leistungen, die in dieser Gebührenordnung nicht genannt sind, werden nur auf besondere Vereinbarung erbracht, wobei das zu entrichtende Entgelt der Höhe des tatsächlichen Aufwandes einschließlich Mehrwertsteuer entspricht.

§ 7 In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt und Anhörung der politischen Gemeinde am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührenordnung treten alle bisherigen Friedhofsgebührenordnungen außer Kraft.

Bortfeld, den 19. August 2025 Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde St. Georg zu Bortfeld in Wendeburg



P. Wosemann
Pfarrerin

Reiner Oel
Kirchenverordneter

Es wird bestätigt, dass die vorstehende Friedhofsgebührenordnung der Gemeinde Wendeburg gemäß § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen hat.

Wendeburg, den *14.11.2025*

C. H.
Bürgermeister



Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 53 Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den *17.12.2025*

Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt

i. A. Schlepp

